



Brüssel, den 12. September 2025
(OR. en)

12787/25

TRANS 382
DELECT 130

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 5969 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.9.2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aktualisierung der Bezugnahme auf die neueste Ausgabe des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN 2025)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 5969 final.

Anl.: C(2025) 5969 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2025
C(2025) 5969 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.9.2025

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aktualisierung der Bezugnahme auf die neueste Ausgabe des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN 2025)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1. Notwendigkeit der Bezugnahme auf die aktuellen technischen Vorschriften

Mit der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe¹ (im Folgenden „Richtlinie“) sollen harmonisierte, sichere und aktuelle technische Vorschriften für Binnenschiffe gewährleistet werden. Daher muss Schiffen, die in den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, ein Binnenschiffahrtszeugnis erteilt werden, mit dem bestätigt wird, dass das Schiff den Anforderungen der Richtlinie entspricht.

Diese technischen Anforderungen sind in Anhang II der Richtlinie unter Bezugnahme auf den Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) festgelegt. Der ES-TRIN ist ein harmonisierter europäischer Standard, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards in der Binnenschiffahrt (Comité Européen pour l'Élaboration de Standards dans le Domaine de Navigation Intérieure, CESNI) regelmäßig aktualisiert wird. Die Bezugnahme in Anhang II der Richtlinie muss unter Berücksichtigung der aktualisierten technischen Vorschriften geändert werden. Dies erfolgte in den Jahren 2018², 2019³, 2021⁴ und 2023⁵.

1.2. Institutioneller Rahmen

Mit der Bezugnahme auf einen CESNI-Standard, nämlich den ES-TRIN, sollen harmonisierte technische Vorschriften in ganz Europa gewährleistet werden. Der CESNI wurde 2015 von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) in Zusammenarbeit mit der EU eingerichtet. Die ZKR, die vor der EU geschaffen wurde, ist eine internationale Organisation mit Regelungsbefugnissen für die Binnenschiffahrt auf dem Rhein. Der Rhein ist die am stärksten befahrene Binnenwasserstraße in Europa, weshalb die ZKR im Laufe der Zeit bedeutende Erfahrungen bei der Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe gesammelt hat.

¹ Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/1629/oj>).

² Delegierte Richtlinie (EU) 2018/970 der Kommission vom 18. April 2018 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir_del/2018/970/oj).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1668 der Kommission vom 26. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ABl. L 256 vom 7.10.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/1668/oj).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1308 der Kommission vom 28. April 2021 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Änderung der Liste der Binnenwasserstraßen der Union und der technischen Mindestvorschriften für Fahrzeuge (ABl. L 284 vom 9.8.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1308/oj).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2477 der Kommission vom 30. August 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Klassifizierung der Binnenwasserstraßen der Union und der technischen Mindestvorschriften für Fahrzeuge (ABl. L, 7.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2477/oj).

Über den CESNI gewährleisten die EU und die ZKR den Erlass harmonisierter, sicherer und aktueller technischer Standards in verschiedenen Bereichen der Binnenschifffahrt, insbesondere den Bereichen Schiffe, Informationstechnologie und Besatzung, die einheitliche Auslegung dieser Standards und der dazugehörigen Verfahren sowie Beratungen über die Sicherheit der Schifffahrt, den Umweltschutz und andere Schifffahrtsthemen.

Da Sachverständige aus allen EU- und ZKR-Mitgliedstaaten im CESNI vertreten sind, verfügt dieser über das erforderliche Fachwissen zur Ausarbeitung einheitlicher Standards für das gesamte Binnenwasserstraßennetz der Europäischen Union. Die EU beobachtet die Tätigkeit des CESNI – ebenso wie internationale Organisationen, deren Aufgaben sich auf die Zuständigkeitsbereiche des CESNI erstrecken.

Bevor ein neuer ES-TRIN in der Plenarsitzung des CESNI angenommen wird, ist das Verfahren gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV durchzuführen. Daher wurde mit dem Beschluss (EU) 2024/2687 des Rates⁶ vom 8. Oktober 2024 der von den EU-Mitgliedstaaten im CESNI im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zur Annahme des ES-TRIN 2025/1 festgelegt. Am 17. Oktober 2024 nahm der CESNI den ES-TRIN 2025/1 an.

1.3. Neueste Ausgabe des ES-TRIN

Der CESNI aktualisiert den ES-TRIN in der Regel alle zwei Jahre, um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen und die Anwendbarkeit der Vorschriften sicherzustellen. Der neueste ES-TRIN 2025/1 enthält verschiedene Änderungen, vor allem in Bezug auf Folgendes:

- Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt, insbesondere Lagerung und Verwendung von Methanol;
- Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche und Kennzeichnung von Brennstoffen;
- elektrische Schiffsantriebe;
- Lithium-Ionen-Akkumulatoren;
- Verwendung von Aluminium oder faserverstärktem Kunststoff beim Bau von Fahrgastschiffen;
- Aufgabe des Motorparameterprotokolls;
- Anerkennung der Ausnahme für die Prüfung von Motoren im Betrieb;
- Füllanschlüsse und geeignete Farbcodes;
- Navigations- und Informationsgeräte, insbesondere Inland-AIS-Geräte;
- Kläranlagen;
- in der Höhe verstellbare Steuerhäuser und Übergangsbestimmungen für einziehbare Steuerhäuser;
- selbsttätige Druckwassersprühanlagen;
- Verbindungsteile zwischen Anker und Kette;
- Schlafräume;
- die Aktualisierung der Verweise auf die Rheinschifffahrtspersonalverordnung, den ES-RIS 2025/1 und andere internationale Standards.

Daher sollte in der Richtlinie auf den ES-TRIN 2025/1 als neueste Ausgabe des ES-TRIN Bezug genommen werden.

⁶ ABl. L, 14.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2687/oj>.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie konsultiert die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen. Daher werden in Bezug auf den Entwurf des delegierten Rechtsakts die Mitglieder der Sachverständigengruppe der Kommission für technische Vorschriften für Binnenschiffe konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Kommission wurde mit Artikel 32 der Richtlinie die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie sieht vor, dass die Kommission ohne ungebührliche Verzögerung delegierte Rechtsakte zur Anpassung von Anhang II erlässt, um die Bezugnahme auf die jeweils neueste Ausgabe des ES-TRIN zu aktualisieren und den Beginn seiner Anwendung festzulegen. Der ES-TRIN 2025/1 ist die neueste Ausgabe des ES-TRIN und enthält notwendige Änderungen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.9.2025

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aktualisierung der Bezugnahme auf die neueste Ausgabe des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN 2025)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG⁷, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Tätigkeit der Union im Bereich der Binnenschifffahrt sollte eine einheitliche Ausgestaltung der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Union gewährleisten.
- (2) Mit der Richtlinie (EU) 2016/1629 wurde ein harmonisiertes System für die Erteilung von Schiffszeugnissen für Binnenschiffe eingeführt, in dessen Rahmen auch auf die technischen Vorschriften des Europäischen Ausschusses für die Ausarbeitung von Standards in der Binnenschifffahrt (Comité Européen pour l'Élaboration de Standards dans le Domaine de Navigation Intérieure, CESNI) Bezug genommen wird.
- (3) Der CESNI wurde am 3. Juni 2015 im Rahmen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) eingerichtet, um einheitliche technische Standards für die Binnenschifffahrt in verschiedenen Bereichen auszuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Schiffe und die technischen Vorschriften für Schiffe. Auf diese Standards wird auch im Rechtsrahmen der ZKR Bezug genommen.
- (4) Nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1629 gelten die im Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in dessen Ausgabe 2023/1 (ES-TRIN 2023/1) aufgeführten technischen Vorschriften für Fahrzeuge. Der ES-TRIN enthält einheitliche technische Vorschriften, die für die Sicherheit von Binnenschiffen notwendig sind.
- (5) Der CESNI hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2024 eine neue Ausgabe des ES-TRIN angenommen, nämlich den ES-TRIN 2025/1. Der ES-TRIN 2025/1 enthält neue Vorschriften insbesondere für folgende Bereiche: Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt, insbesondere Lagerung und Verwendung von Methanol; Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche und Kennzeichnung von Brennstoffen; elektrische

⁷ Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/1629/oj>).

Schiffsantriebe; Lithium-Ionen-Akkumulatoren; Verwendung von Aluminium oder faserverstärktem Kunststoff beim Bau von Fahrgastschiffen; Aufgabe des Motorparameterprotokolls; Anerkennung der Ausnahme für die Prüfung von Motoren im Betrieb, Füllanschlüsse und geeignete Farbcodes; Navigations- und Informationsgeräte, insbesondere Inland-AIS-Geräte, Kläranlagen; in der Höhe verstellbare Steuerhäuser und Übergangsbestimmungen für einziehbare Steuerhäuser; selbsttätige Druckwassersprühanlagen; Verbindungsteile zwischen Anker und Kette; Schlafräume.

(6) Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1629 sollte folglich dahin gehend aktualisiert werden, dass die im ES-TRIN 2025/1 aufgeführten technischen Vorschriften für Fahrzeuge gelten; er sollte ab dem 1. Januar 2026 anwendbar sein.

(7) Die Richtlinie (EU) 2016/1629 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1629 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.9.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN